

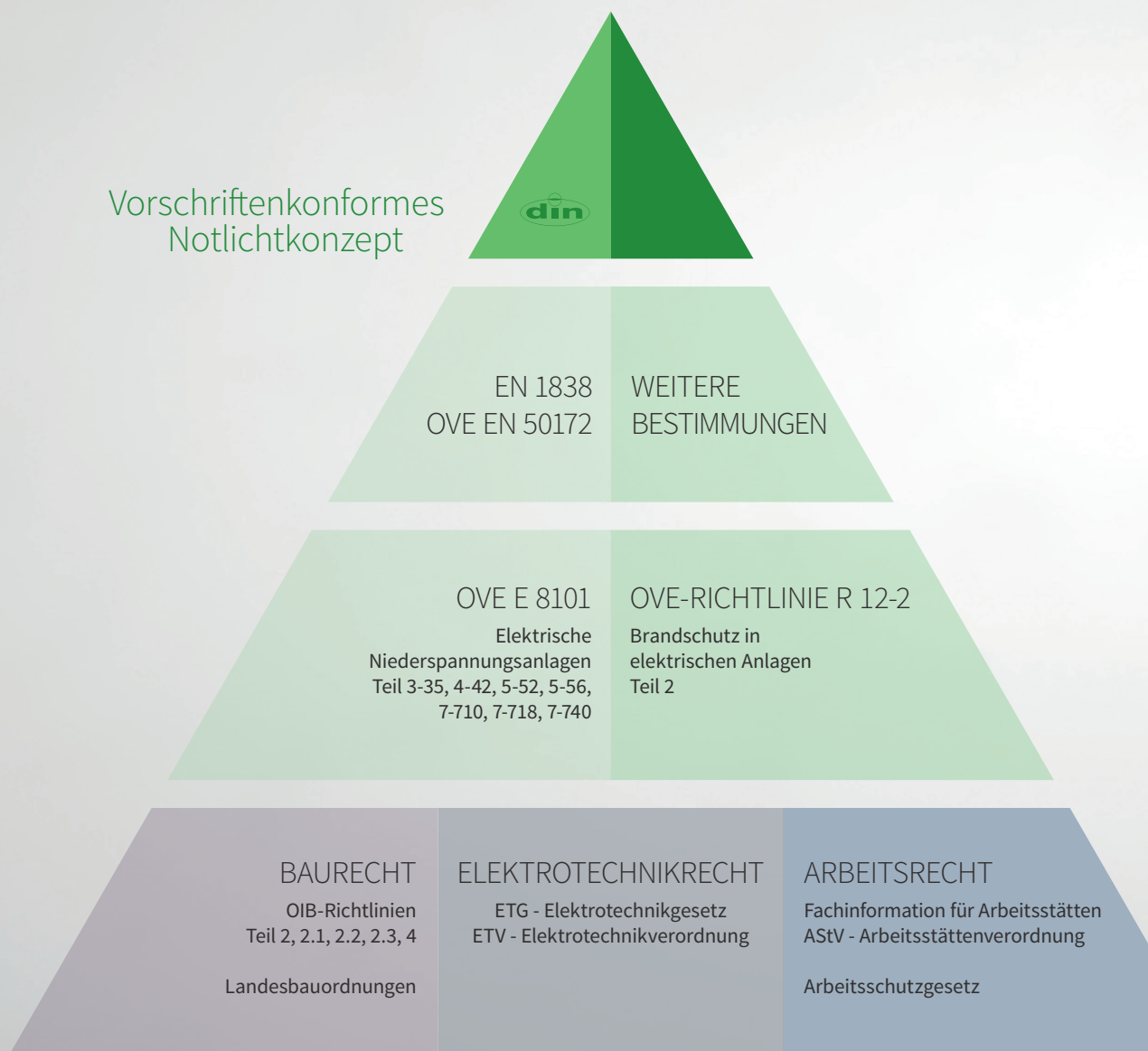


EXPERTEN FÜR NOTLICHT

din-Sicherheitstechnik | din-notlicht.com

Vorschriftenkurzübersicht

Sicherheitsbeleuchtung in Österreich



Die aktuelle Version finden Sie online unter:
vorschriftenkurzuebersicht.din-notlicht.com

Anwendungsbereiche, Grenzwerte und Anforderungen

Anwendungsbereiche gemäß OIB-Richtlinie 2023, OVE-Richtlinie R 12-2, OVE E 8101 und OVE EN 50172		Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem gemäß OIB-Richtlinie 2023, Teil 2, Tabelle 6 Allgemeine Anforderungen gemäß OVE-Richtlinie R 12-2, Tabelle 5.1 und OVE E 8101, Tabelle 56.A.1.AT	
		Grenzwerte gemäß OIB-Richtlinie 2023 und OVE-Richtlinie R 12-2 ^A	Nennbetriebs- dauer [h] ^C
1	Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m		
	Wohngebäude der Gebäudeklasse GK 5 außerhalb von Wohnungen	erforderlich	1
	Sonstige Gebäude der Gebäudeklassen GK 4 und GK 5	erforderlich	1
2	Schulen		
	Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	≤ 3 200 m ²	1
3	Hotels, Gastehäuser, Beherbergungsstätten, Heime		
	Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	1
4	Verkaufsstätten, Ausstellungenstätten	> 200 m ² und ≤ 3 000 m ²	1
5	Gaststätten / Restaurants		
	Schank- oder Speisewirtschaften	> 60 Verabreichungsplätze & ≤ 240 Verabreichungsplätze	1
	Diskotheken und Tanzcafés	≤ 120 Personen	1
6	Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung	> 10 Betten und ≤ 100 Betten	1
7	Kur-/Pflege-/Therapie-/Behandlungszentren/-einrichtungen		
	Pflegeheime	≤ 16 Betten	1
8	Krankenhäuser	nicht zutreffend	
9	Versammlungsstätten / Räume für eine größere Personenzahl (Theater, Kinos, Stadien, Sportstätten, Schwimmhallen, Sitzungssaal u.dgl.)		
	Versammlungsstätten innerhalb von Gebäuden, Versammlungs- räume und sonstige Räume, die für den Aufenthalt von mehr als 60 Personen bestimmt sind	≤ 240 Personen	1
	Versammlungsstätten und zugehörige Bühnen und Szeneflächen sowie Sportstätten außerhalb von Gebäuden	> 120 Personen und ≤ 5 000 Personen	1
10	Betriebsbauten gemäß OIB-Richtlinien ^D	> 200 m ²	1
11	Parkhäuser, (Tief-)Garagen, überdachte Stellplätze und Park- decks		
	Garagen und Parkdecks	> 250 m ² und ≤ 1 600 m ²	1
	Überdachte Stellplätze	> 1 600 m ²	1

Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt gemäß OIB-Richtlinie 2023, Teil 2, Tabelle 6 Erhöhte Anforderungen gemäß OVE-Richtlinie R 12-2, Tabelle 5.1 und OVE E 8101, Tabelle 56.A.1.AT		Ausführungsvarianten allgemeine- und erhöhte Anforderungen gemäß OVE E 8101, Tabelle 56.A.1.AT und ÖNORM EN 1838		
Grenzwerte gemäß OIB-Richtlinie 2023 und OVE-Richtlinie R 12-2 ^A	Nennbetriebs- dauer [h] ^C	Zeit bis zum Erreichen der geforderten Be- leuchtungsstärke [s]	Rettungs- zeichenleuchten in Dauerbetrieb	Zulässige Sicherheits- stromquelle ^B
		Ausführung gemäß ÖNORM EN 1838	JA ^F	EB ^G / LPS ^H / CPS/SA ≤ 0,5s
nicht erforderlich	1			
nicht erforderlich	1			
> 3 200 m ²	3			
> 100 Betten	3/8 ^I			
> 3 000 m ²	3			
> 240 Verabreichungsplätze	3			
> 120 Personen	3			
> 100 Betten	3			
> 16 Betten	8			
erforderlich	24 ^J			
> 240 Personen	3			
> 5 000 Personen	3			
gemäß Arbeitsstätten- verordnung (AStV)	1			
> 1 600 m ²	1			
nicht erforderlich	1			

Anwendungsbereiche gemäß OIB-Richtlinie 2023, OVE-Richtlinie R 12-2, OVE E 8101 und OVE EN 50172		Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt auf Fluchtwege und festverlegtes Rettungswegesystem gemäß OIB-Richtlinie 2023, Teil 2, Tabelle 6 Allgemeine Anforderungen gemäß OVE-Richtlinie R 12-2, Tabelle 5.1 und OVE E 8101, Tabelle 56.A.1.AT	
		Grenzwerte gemäß OIB-Richtlinie 2023 und OVE-Richtlinie R 12-2 ^A	Nennbetriebs- dauer [h] ^C
12	Flughäfen, Bahnhöfe		
	Öffentlich zugängliche Bereiche in Gebäuden mit verkehrstechnischen Einrichtungen	≤ 1 000 m ²	1
13	Hochhäuser, Gebäude mit einem Fluchtniveau (FLN) von mehr als 22 m		
	Wohngebäude außerhalb von Wohnungen	FLN > 22 m und ≤ 32 m	3
	Sonstige Gebäude	nicht zutreffend	
14	Bereiche mit besonderer Gefährdung	erforderlich	1 ^E
15	Arbeitsstätten ^A	—	1
	Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung	—	x ^L
-	vorübergehend errichtete Aufbauten (fliegende Bauten)	Anwendungsbereich beachten	1
-	Sondergebäude	Brandschutzkonzepte beachten	

^A Bei Nutzung der Räume und Anlagen als Arbeitsstätten wird auf die Arbeitsstättenverordnung und die OVE-Fachinformation für Arbeitsstätten verwiesen.

^B OVE E 8101 Punkt 560.9.001.AT „Bei mehr als 20 Sicherheitsleuchten in einem zusammenhängenden Gebäudeteil ist eine automatische Prüfeinrichtung mit zentraler Erfassung/Registrierung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62034 vorzusehen.“

^C OVE E 8101 Tabelle 56.A.1.AT Fußnote c „Die Nennbetriebsdauer von Batterien darf bei zusätzlichem Einsatz von Sicherheitsstromaggregaten auf eine Stunde reduziert werden, wenn...“.

^D Ein Betriebsbau ist gemäß OIB Begriffsbestimmungen ein Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient. Als Beispiele können Produktionsstätten, Lagerstätten und Bauhöfe erwähnt werden.

^E Eine Änderung der Bemessungsbetriebsdauer ist entsprechend den Ergebnissen der von der Sicherheitsfachkraft erstellten Risikobeurteilung möglich.

^F Erforderlich, während der betriebserforderlichen Zeit, für Fluchtwege und gesicherte Fluchtbereiche.

^G OVE E 8101 Tabelle 56.A.1.AT Fußnote b „Bei der Verwendung von Einzelbatteriesystemen müssen die Herstellerangaben, insbesondere die zulässigen Umgebungstemperaturen, berücksichtigt werden.“

^H LPS-Anlagen < 100 Leuchten benötigen keine eigene elektrische Betriebsstätte.

^I Bemessungsbetriebsdauer gemäß OVE E 8101, Tabelle 56.A.1.AT:
3 h bei Studentenheimen, 8 h bei Beherbergungsstätten sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung.

Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt gemäß OIB-Richtlinie 2023, Teil 2, Tabelle 6 Erhöhte Anforderungen gemäß OVE-Richtlinie R 12-2, Tabelle 5.1 und OVE E 8101, Tabelle 56.A.1.AT		Ausführungsvarianten allgemeine- und erhöhte Anforderungen gemäß OVE E 8101, Tabelle 56.A.1.AT und ÖNORM EN 1838		
Grenzwerte gemäß OIB-Richtlinie 2023und OVE-Richtlinie R 12- 2 ^A	Nennbetriebs- dauer [h] ^c	Zeit bis zum Erreichen der geforderten Be- leuchtungsstärke [s]	Rettungs- zeichenleuchten in Dauerbetrieb	Zulässige Sicherheits- stromquelle ^B
		Ausführung gemäß ÖNORM EN 1838	JA ^F	EB ^G / LPS ^H / CPS/SA ≤ 0,5s
> 1 000m ²	3			
FLN > 32 m	8 ^c			
FLN > 22 m	8 ^c			
erforderlich	1 ^E			
—	1 ^K			
—	x ^L			
Anwendungsbereich beachten	1			
Brandschutzkonzepte beachten				

^J Versorgung ≥ 24 h durch eine sichere SV-Stromquelle.

^K Erforderliche Anwendung der längsten Systembetriebsdauer, wenn Arbeitsstätten auch unter eine andere Kategorie wie z. B. Hochhäuser fallen.

^L Dauer der für die Personen bestehenden Gefährdung.

 Für bauliche Bereiche mit einer Brandmeldeanlage ist bei deren Ansprechen die Sicherheitsbeleuchtung zu aktivieren.

 Bei Anwendungskombinationen wie z.B. Versammlungsstätten in Schulen sind alle relevanten Anforderungen heranzuziehen.

 Sicherheitsbeleuchtungsrelevante Anforderungen für Sportstätten sind in der ÖNORM EN 12193 festgelegt. Die Sicherheitsbeleuchtung für den Teilnehmerbereich muss nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung sofort einsetzen und für die festgelegte Zeit gemäß Punkt 6.7.1 zur Verfügung stehen. Nach dieser Zeitspanne und für die Sicherheitsbeleuchtung des Zuschauerbereichs gelten die Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838 und den örtlichen Vorschriften.

 Notleuchten bzw. Leuchten für Sicherheitsbeleuchtung müssen der EN 60598-2-22 entsprechen.

 Zusätzliche Anforderungen können in div. Bescheiden, Brandschutzkonzepten und anderen Regelwerken gefordert werden.

Lichttechnische Anforderungen

Sicherheitsbeleuchtung gemäß OVE E 8101, ÖVE/ÖNORM EN 50172, ÖNORM EN 1838 und arbeitsrechtlicher Verordnung / Richtlinie

- ✓✓ für Fluchtwege und fest verlegtes Rettungswegesystem mindestens 1 lx.
- ✓✓ für Antipanikfläche mindestens 0,5 lx.
- ✓✓ für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung mindestens 15 lx.
- ✓✓ **nahe jedem Notausgang.**
- ✓✓ nahe Treppen, um **auf diese Weise** jede Treppenstufe direkt zu beleuchten.
- ✓✓ nahe jeder **anderen** Niveauänderung.
- ✓✓ **an Richtungsänderungen, wenn die Richtung des Rettungsweges unklar ist.**
- ✓✓ bei jeder Kreuzung der Gänge/Flure.
- ✓✓ nahe jedem letzten **Notausgang** und außerhalb des Gebäudes **und** bis zu einem sicheren Bereich.
- ✓✓ nahe jeder Erste-Hilfe-Stelle, so dass 5 lux vertikale Beleuchtungsstärke am Erste-Hilfe-Kasten erreicht werden.
- ✓✓ nahe jeder Brandbekämpfungs- und Meldeeinrichtung, so dass 5 lx vertikale Beleuchtungsstärke an den Melde-einrichtungen, der Brandbekämpfungseinrichtung, der Brandmeldeanlage **sowie den Flucht- und Rettungsplänen nach ISO 23601** erreicht werden.
- ✓✓ **nahe jeder Sicherheitseinrichtung (zB Toilettenalarme), die für Menschen mit Behinderung vorgesehen sind, so dass 5 lx vertikale Beleuchtungsstärke an den Sicherheitseinrichtungen erreicht werden.**
- ✓✓ **nahe der Stelle, an der ein Alarmruf aus einer Personenaufzugskabine und den dazugehörigen Einrichtungen zur Rettung empfangen wird.**
- ✓✓ Flure von allen Personenaufzugstüren bis zum nächstgelegenen Rettungsweg.
- ✓✓ nahe manueller Entriegelungsvorrichtungen zum Entriegeln elektronisch verriegelter Türen, sodass eine vertikale Beleuchtungsstärke von mindestens 5 lx sichergestellt sein muss.
- ✓✓ In barrierefreien Toiletten, Duschkabinen innerhalb von Toilettenanlagen oder Umkleieräumen und in Toiletten für Einzelbenutzer mit Wickelmöglichkeiten muss eine horizontale Beleuchtungsstärke von mindestens 1 lx auf dem Boden von einer oder mehreren Leuchten sichergestellt sein. In Toiletten für Einzelbenutzer mit Wickelmöglichkeit ist jedoch eine horizontale Beleuchtungsstärke von mindestens 1 lx auf dem Wickeltisch erforderlich.
- ✓✓ Toilettenanlagen und Umkleieräume mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 8 m² müssen mit einer Antipanikbeleuchtung ausgestattet sein.
- ✓✓ Toilettenvorräume müssen mit einer Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege in der erforderlichen Beleuchtungsstärke ausgestattet sein.
- ✓✓ In allen Motorgeneratorräumen, Kontrollräumen, Schälträumen, Betriebsräumen und in der Nähe der Hauptsteuerungsanlagen, die mit der Allgemeinbeleuchtung und der Sicherheitsbeleuchtung des Gebäudes verbunden sind, muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Die horizontale Beleuchtungsstärke darf nicht weniger als 0,5 lx auf dem Boden betragen. Die Beleuchtungsstärke an Hauptsteuerungsanlagen und Schalttafeln, die für die Versorgung der Allgemeinbeleuchtung und der Sicherheitsbeleuchtung sind, darf nicht weniger als 5 lx in Höhe der Sehaufgabe betragen.
- ✓✓ in Arbeitsräumen ohne natürliche Belichtung ab 30 m².
- ✓✓ in Arbeitsräumen mit natürlicher Belichtung > 100 m².
- ✓ Antipanikbeleuchtung in Versammlungsstätten, in Bühnenbetriebsräumen über 20 m², zB Probebühnen, Chor- und Ballettübungsräumen, Orchesterübungsräumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende, in Bildwerferräumen, in Manegen, in Sportrennbahnen sowie in Stehplatzbereichen von Versammlungsräumen mit nicht überdachten Spielflächen.
- ✓ bei Fahrtreppen.
- ✓ in Räumen für Sicherheits- und Ersatzstromaggregate, für Hauptverteiler der Sicherheits- und Ersatzstromversorgung und der allgemeinen Stromversorgung und für Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV und in Räumen zur Bedienung zentraler brandschutztechnischer Einrichtungen (zB Sprinklerzentrale, Brandmeldezentrale).

- ✓ in verkehrstechnischen Einrichtungen wie zB. Flughäfen und Bahnhöfen ist zusätzlich zu den Einrichtungen der beiden vorhergehenden Aufzählungspunkten eine Sicherheitsbeleuchtung in Wartezonen, Abfertigungshallen, Geschäftsflächen über 60 m² sowie in Arbeitsräumen und Räumen über 60 m² Flächen – die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, zu errichten.

✓ Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt (OIB) /
Allgemeine Anforderungen

✓ Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt (OIB) /
Erhöhte Anforderungen

👉 **Fett hervorgehobene Textpassagen betreffen neue und ergänzte Inhalte aus der ÖNORM EN 1838.**

👉 Unter „nahe“ versteht man einen Abstand < 2 m.

👉 In Theatern und Versammlungsstätten für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe oder gleichwertigen Einrichtungen für höchstens 240 Personen (gemäß den bautechnischen Richtlinien) ist es zulässig, in Versammlungsstätten, deren Fußböden nicht mehr als 1 m über oder unter den als Fluchtwege dienenden Verkehrsflächen liegen, die Sicherheitsbeleuchtung nur so zu bemessen, dass bei Verdunklung und auch bei Ausfall des Netzes der allgemeinen Beleuchtung mindestens Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

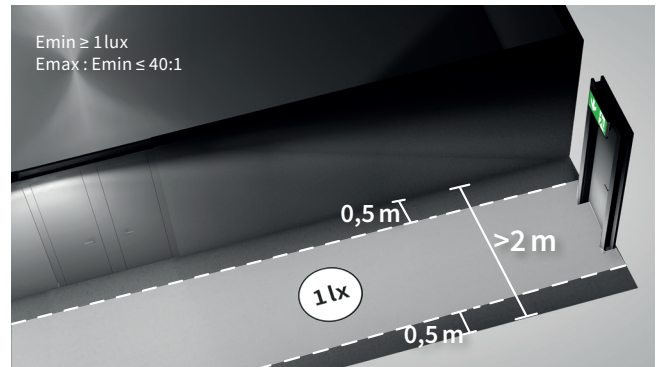
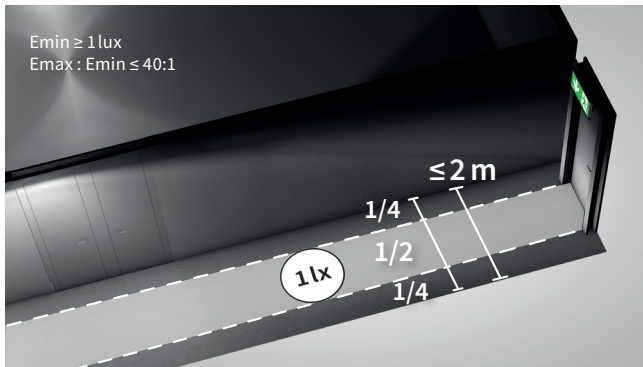
👉 **Gemäß ÖNORM EN 1838, Punkt 5.1.8 muss die Beleuchtung aller Rettungswegbereiche durch die Sicherheitsbeleuchtung durch zwei oder mehr Leuchten erfolgen, damit der Ausfall einer Leuchte den Weg nicht plötzlich völlig verdunkelt oder das Erkennen des Richtungsverlaufs unmöglich macht. Es darf eine Kombinationsleuchte verwendet werden, die sowohl zur Kennzeichnung als auch als Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege dient.**

Tabelle 1: Arten der Notbeleuchtung, in Anlehnung an ÖNORM EN 1838

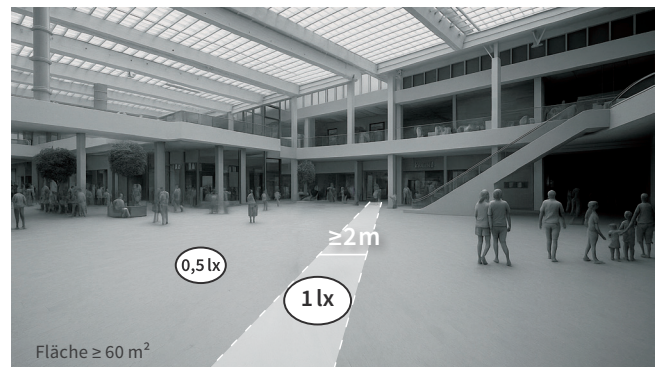
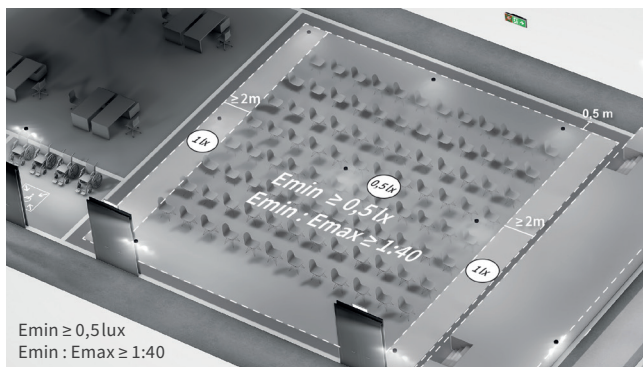
Notbeleuchtung				
Sicherheitsbeleuchtung			räumlich begrenzte Beleuchtung	Ersatzbeleuchtung
Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege	Antipanikbeleuchtung	Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung		
Sicherheitszeichen einschließlich adaptiver Sicherheitszeichen				

👉 ÖNORM EN 1838, Punkt 7.1.1 definiert: „Das Ziel der räumlich begrenzten Beleuchtung ist es, die Sicherheit von Personen sicherzustellen, die sich vorübergehend in einem Gebäude aufhalten dürfen. [...] In einigen Fällen ist dies die sicherere Option, da es unpraktisch und möglicherweise gefährlich sein könnte, z.B. Bewohner von Pflegeheimen für eine unbekannte Zeit aus dem Gebäude auf die Straße zu evakuieren.“

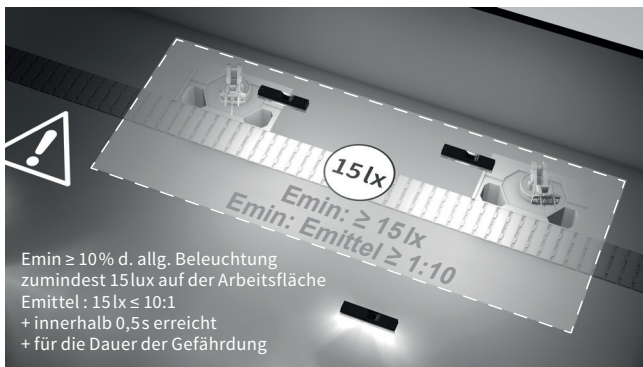
Sicherheitsbeleuchtung für Rettungswege



Antipanikbeleuchtung



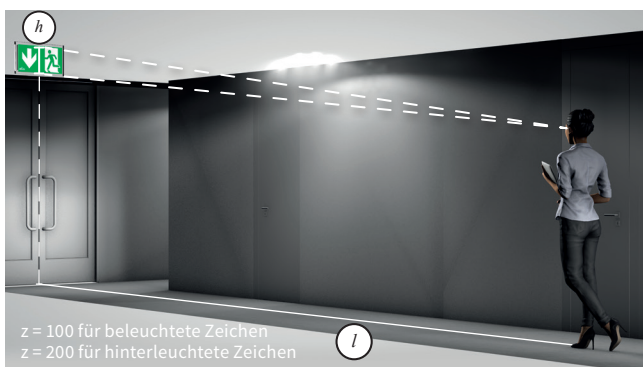
Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung



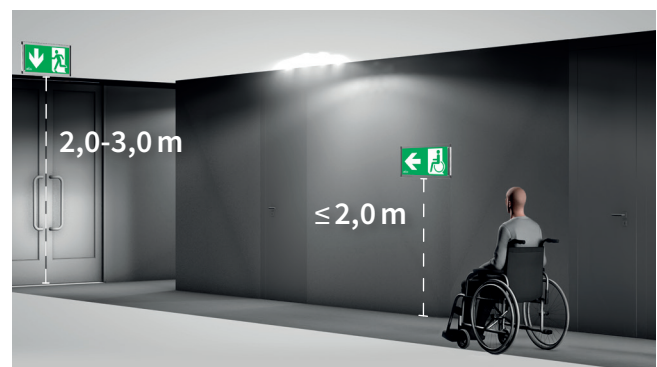
Hervorzuhebende Stellen 5 lx (Auszug)



Erkennungsweite

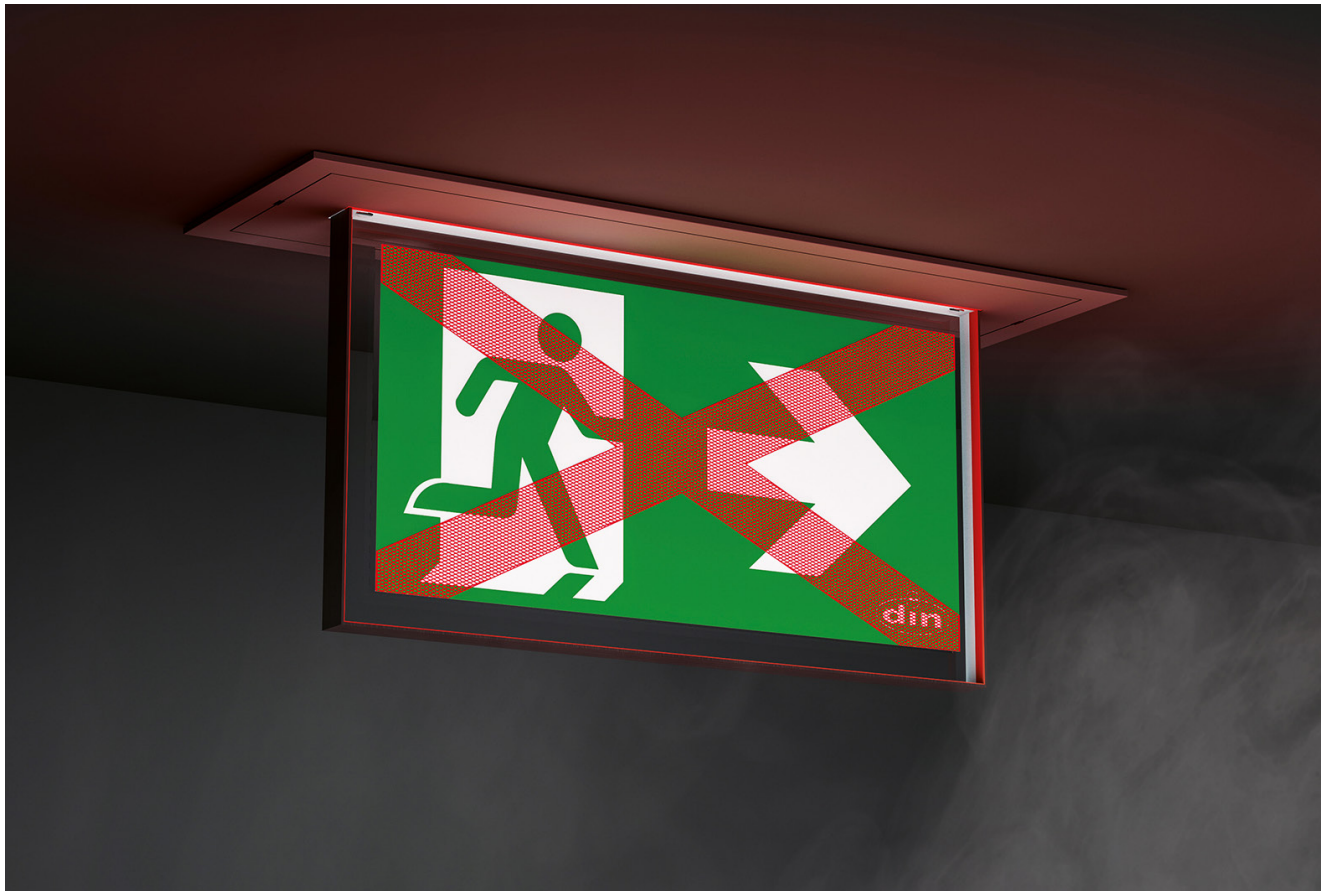


Montagehöhen



Adaptive Fluchtweglenkung

Adaptive Fluchtweglenkung unterstützt die sichere Selbstrettung von Personen, indem Fluchtwege abhängig von der aktuellen Gefahrenlage dynamisch angezeigt oder gesperrt werden. Dadurch werden Personen gezielt über sichere und verfügbare Rettungswege geführt. Gerade in komplexen Gebäuden ist eine adaptive Fluchtweglenkung daher ein unverzichtbarer und normativ geforderter Bestandteil moderner Evakuierungskonzepte.



Die ÖNORM EN 1838 empfiehlt in **Punkt 4.1**: “[...] Wenn der Betreiber des Gebäudes in der Lage sein muss, Personen von bestimmten Rettungswegen wegzuleiten, sollte eine adaptive Sicherheitsbeleuchtungsanlage nach CEN/TS 17951 verwendet werden. [...]“
Die ONR CEN/TS 17951 beinhaltet konkrete Anforderungen zur Planung, zur Umsetzung und für einen dauerhaft funktionstüchtigen Betrieb.

Widmungsabhängige und gefahrenfallabhängige Fluchtwegszenarien

Die OVE-Richtlinie R 35 beschreibt unter **Punkt 4.2**:

“[...] **Widmungsabhängige Fluchtwegszenarien**

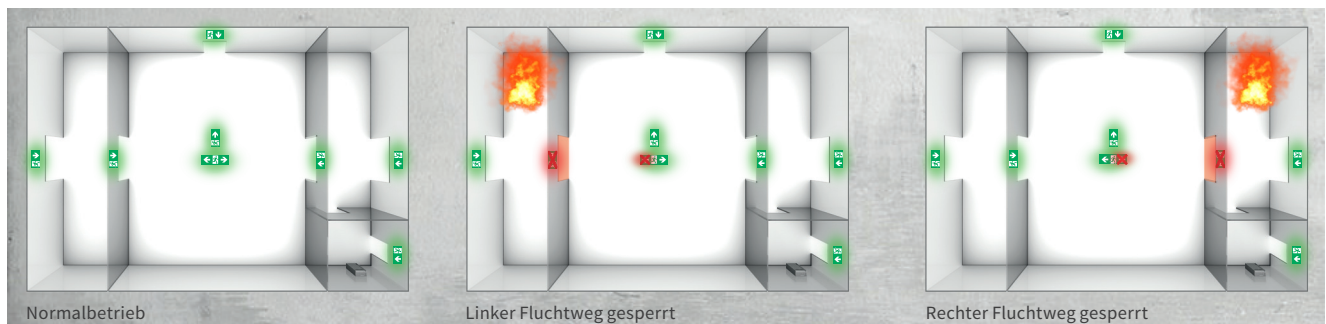
Fluchtwege können z. B. durch Nutzungsänderungen oder aus anderen betrieblichen Gründen zeitlich begrenzt nicht benutzbar sein. In diesem Fall wird willentlich durch den Anlagenbetreiber ein Fluchtwegszenario vorgegeben, das der jeweiligen Situation angepasst ist. [...]“



“[...]Gefahrenfallabhängige Fluchtwegszenarien

Beim Gefahrenszenario eines Brandereignisses muss für eine rasche Gebäudeevakuierung auch die Verrauchung von Flucht- und Verkehrswegen mitberücksichtigt werden. [...]“

“[...] Für diese Gefahrenszenarien sind individuelle Ausführungen von richtungsvariablen Fluchtweglenkungssystemen erforderlich, was das Sperren oder Umgehen von Bereichen erforderlich machen kann. [...]“



Optische Kennzeichnung und akustische Unterstützung

Zwei-Sinne-Prinzip

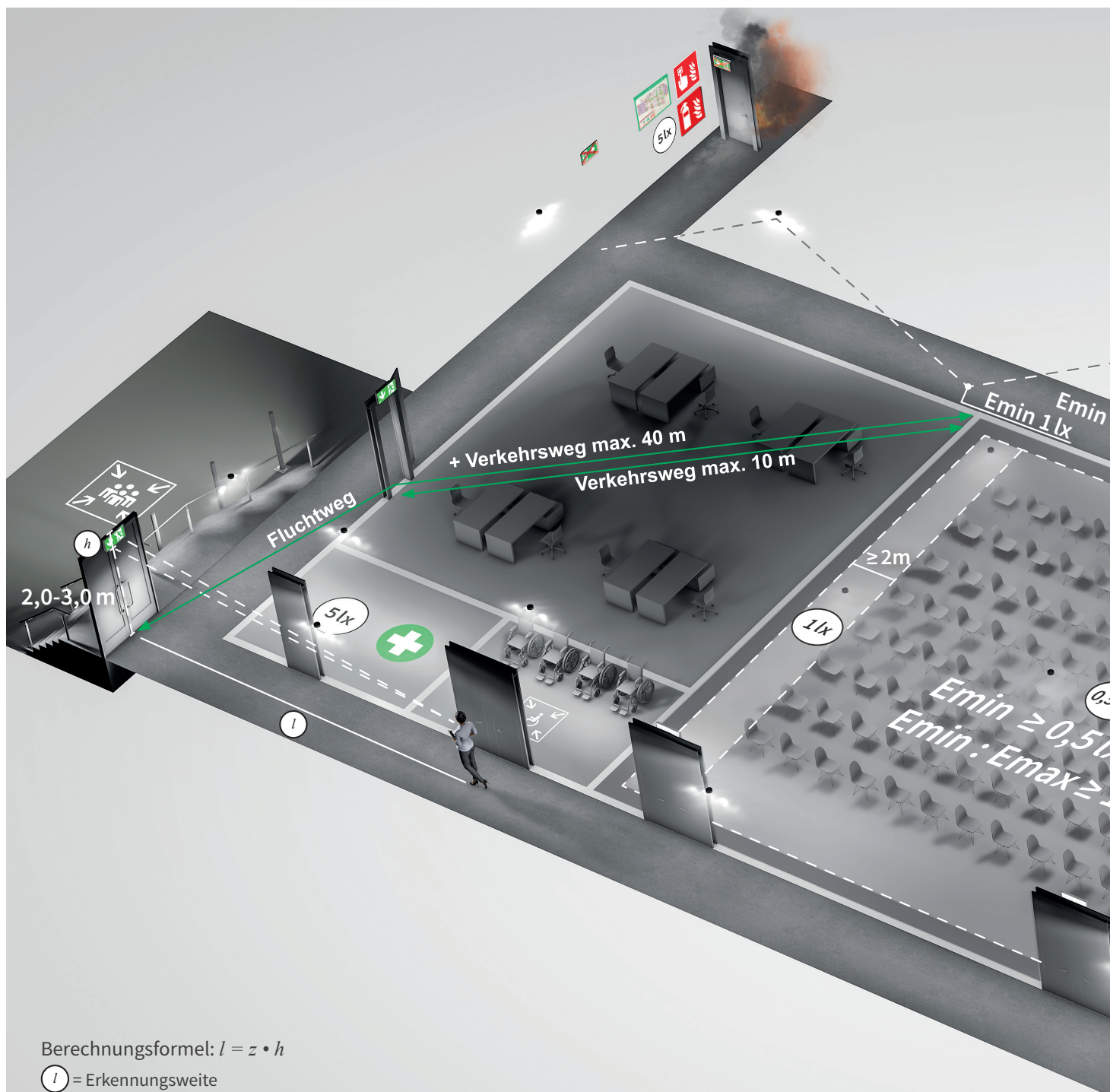
In **Punkt 5.5 der OVE-Richtlinie R 35** wird beschrieben: “[...] Durch den gezielten Einsatz von akustischen Informationen (z. B. Signale und Mitteilungen) können Personen bei einem Ereignis sofort informiert und Personenströme effizienter gelenkt werden. Somit können in Folge Evakuierungszeiten von Gebäuden verkürzt und Panikreaktionen vermindert werden. [...]“



Die **OVE-Richtlinie R 35** beinhaltet generell konkrete Anforderungen für Planung, Errichtung, Prüfung, Dokumentation, Betrieb und Wartung von richtungsvariablen Fluchtweglenkungssystemen, die abhängig von der Nutzung und/oder im Gefahrenfall nutzbare Fluchtwege eindeutig anzeigen.

Notizen

[illegible]



Berechnungsformel: $l = z \cdot h$

l = Erkennungsweite

z = Konstante

$z = 100$ für beleuchtete Zeichen (Schilder)

$z = 200$ für hinterleuchtete Zeichen (Rettungszeichen)

h = Höhe des Piktogramms

Sicherheitsbeleuchtung eingeschränkt (OIB)
Allgemeine Anforderungen



Sicherheitsbeleuchtung uneingeschränkt (OIB)
Erhöhte Anforderungen

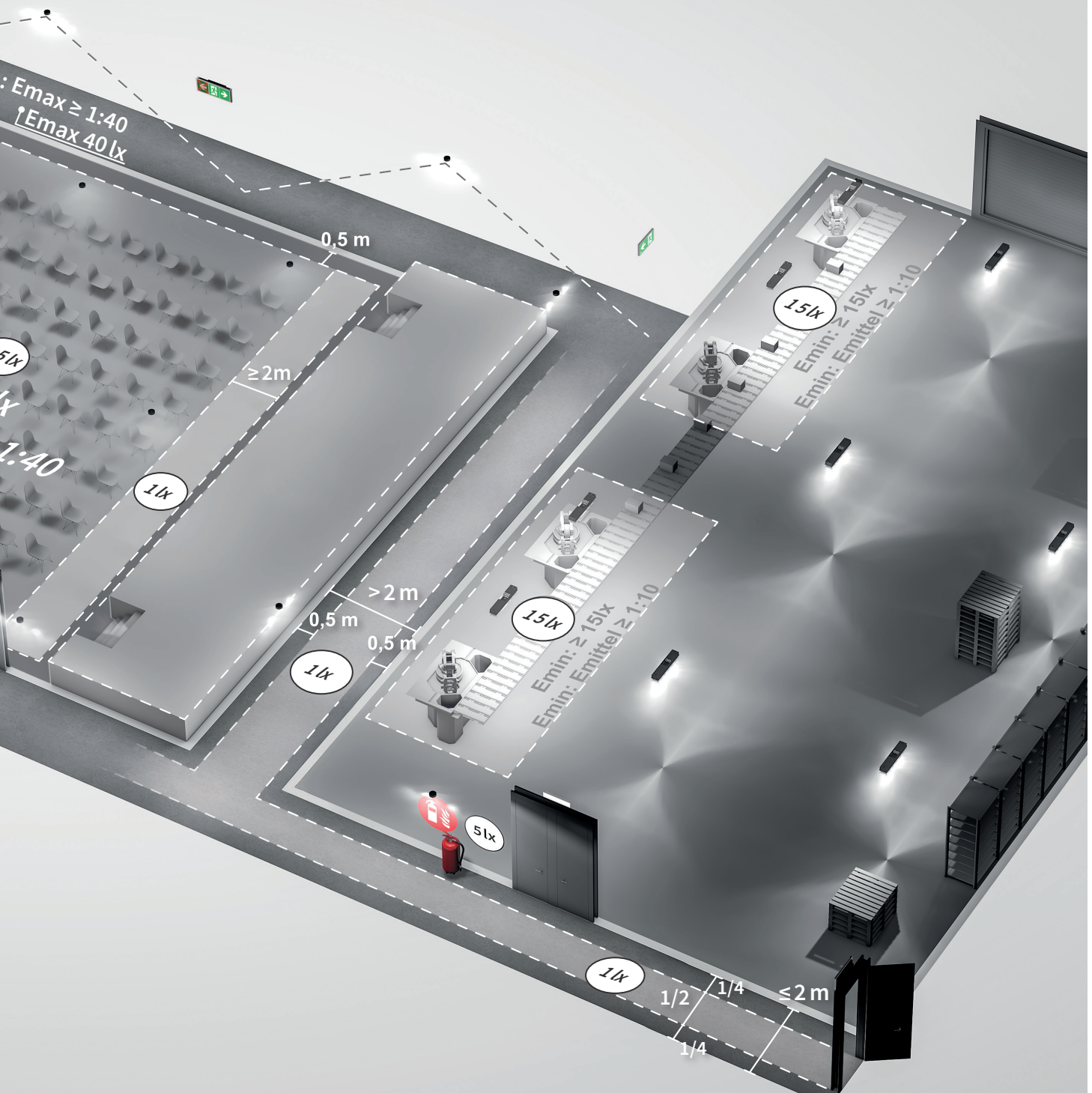


* Das ZVEI-Positionspapier mit Ausgabe Oktober 2020 thematisiert und definiert die eindeutige "Kennzeichnung von Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen".

Sicherheitszeichen



Auszug von Sicherheitszeichen gemäß EN ISO 7010*



Sicherheitsbeleuchtung in öffentlichen Hallenbädern gemäß ÖNORM EN 1838

Zur Erhöhung der Sicherheit in Hallenbädern wird empfohlen, die Notbeleuchtung auf eine horizontale Beleuchtungsstärke von 5 lx auf der Wasseroberfläche und auf Bodenhöhe auf den Verkehrswegen der Beckenumrandung und den Zugangswegen zu Sprungbrettern oder Rutschen zu erhöhen.

Sicherheitsbeleuchtung in medizinisch genutzten Bereichen gemäß OVE E 8101 Teil 7-710 und 7-718

- ✓ für Fluchtwege.
- ✓ in Räumen für Stromquellen für Sicherheitszwecke, Hauptverteiler der Allgemeinen sowie der Sicherheitsstromversorgungen.
- ✓ in Bereichen, in denen lebenswichtige Dienste vorgesehen sind - in jedem dieser Bereiche muss mindestens eine Leuchte von einer Stromquelle für Sicherheitszwecke versorgt werden.
- ✓ für Standorte der Brandmeldezentrale und von Überwachungsanlagen.
- ✓ in Etagenbädern, Toiletten und Nasszellen, die auch von Patienten benutzt werden.
- ✓ Räumen, die zur Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes notwendig sind, wobei in jedem Raum mindestens eine Leuchte von der Stromquelle für Sicherheitszwecke versorgt werden muss.
- ✓ für Heimbewohner zugängliche Sanitärräume in Pflegeheimen und Kuranstalten.

Anforderungsliste zu Planung und Dokumentation

Die **OVE EN 50172** fordert zur Planung der Sicherheitsbeleuchtung unter **Punkt 5.1** „Plan der baulichen Anlage und Dokumentation“, dass vor Beginn der Projektierung der Anlage die Pläne des Gebäudes vorliegen sollten, aus denen die Lage aller vorhandenen oder geplanten Elemente hervorgeht, die nachfolgend angeführt sind.

- ✓ Flucht- und Rettungswege
- ✓ Brandbekämpfungseinrichtungen
- ✓ Notfallausrüstung (z. B. Erste-Hilfe-Stationen, Defibrillatoren, Fluchtgeräte für behinderte Menschen)
- ✓ Lage aller baulichen Elemente, die eine Flucht behindern können

Für die Planung der Sicherheitsbeleuchtung sollten zusätzlich die hervorzuhebenden Stellen, die Antippanikflächen und die Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung gemäß ÖNORM EN 1838 bekannt sein.

Notizen

[illegible]

Wartung und Prüfung

Für die Wartung, die durchzuführenden Prüfungen und das Prüfbuch als Dokumentation ist gemäß OVE EN 50172 Abschnitt 7.1 die rechtlich verantwortliche Person des jeweiligen Gebäudes zuständig. Diese Verantwortlichkeiten liegen in der Regel beim Anlagenbetreiber. Die ÖNORM EN 1838 unter Abschnitt 4.1.1 enthält allgemeine Hinweise und Informationen zur Prüfung, Wartung und Instandhaltung.

Die Vorschriften [OVE EN 50172](#) unter Abschnitt 7, [OVE E 8101](#) unter Abschnitt 56.NE.560.6 und 560.9.001.AT, [ÖVE/ÖNORM EN 62034](#) unter Abschnitt 5, [AStV](#) unter §13 und die [Fachinformation für Arbeitsstätten](#) unter Abschnitt 6 konkretisieren die erforderlichen Prüfungen gemäß folgender Auflistung:

Erstprüfung

- ✓ Prüfung nach HD 60364-6:2016, Punkt 6.4.
- ✓ Prüfung der Funktion der Sicherheitsbeleuchtungsanlage durch Unterbrechung der Netzzuleitung am Verteiler der zu versorgenden Verbraucher.
- ✓✓ Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage über die volle Systembetriebsdauer
Überprüfung der Statusanzeigen am Ende der Prüfdauer, um den korrekten Betrieb sicherzustellen.
- ✓ Überprüfung aller Notleuchten und beleuchteten Sicherheitszeichen, um sicherzustellen, dass sie vorhanden, sichtbar, sauber und unbeschädigt sind.
- ✓ Funktionsprüfung des Ruhezustand- und Fernausschaltbetriebes, falls umgesetzt
Hinweise zu diesen Betriebszuständen enthält die Norm OVE EN 50172 unter Anhang C.
- ✓✓ Prüfung der Einhaltung der lichttechnischen Anforderungen gemäß EN 1838.
- ✓ Prüfung des Aufstellungsraums für stationäre Batterien gemäß OVE EN IEC 62485-2 bzw. OVE EN IEC 62485-5 und OVE-Richtlinie R 12-2.
- ✓ Prüfung der Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung gemäß OVE EN 50172.

Tägliche wiederkehrende Prüfung

- ✓ Sichtprüfung der Anzeigen, ob das Sicherheitsbeleuchtungssystem betriebsbereit ist. Eine zentrale Überwachung und tägliche Prüfung wird auch für Systeme mit selbstversorgten Notleuchten empfohlen.
- ✓ Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtung inkl. aller Sicherheitsleuchten.

Monatliche wiederkehrende Prüfung

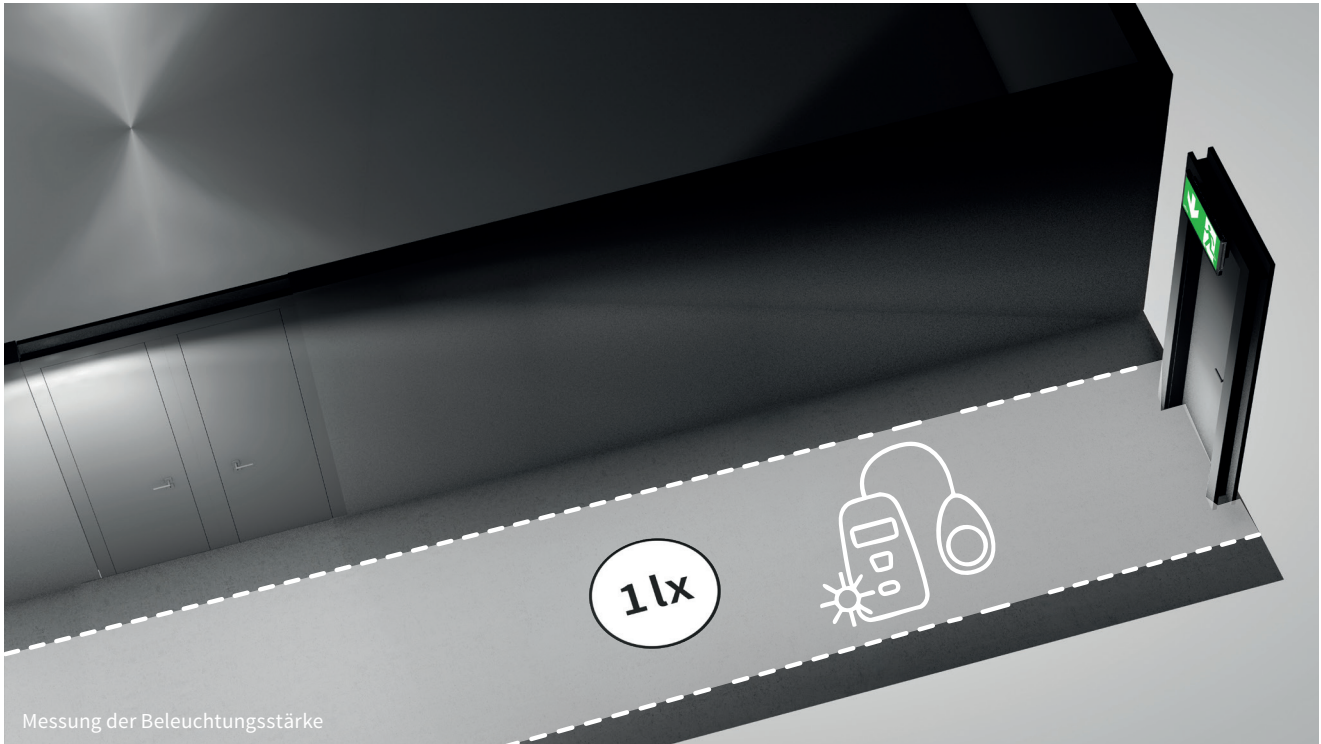
- ✓ Zusätzlich zur täglich wiederkehrenden Prüfung ist zu prüfen, dass alle Sicherheitsleuchten und beleuchteten Sicherheitszeichen vorhanden sind.
- ✓✓✓ Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtung inkl. aller Sicherheitsleuchten unter Hinzuschaltung der Stromquelle für Sicherheitszwecke.
- ✓ Prüfung des korrekten Betriebes der Überwachungseinrichtung.
- ✓ Überprüfung der Statusanzeigen am Ende der Prüfdauer, um den korrekten Betrieb sicherzustellen.

Jährliche wiederkehrende Prüfung

- ✓✓✓ Funktionsprüfung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage über die volle Systembetriebsdauer.
Überprüfung der Statusanzeigen am Ende der Prüfdauer, um den korrekten Betrieb sicherzustellen.
- ✓✓ Manuelle Prüfung der automatischen Prüfeinrichtung durch Trennung vom Versorgungsnetz.
- ✓ Funktionsprüfung des Ruhezustand- und Fernausschaltbetriebes, falls umgesetzt. Hinweise zu diesen Betriebszuständen enthält die Norm DIN EN 50172 unter Anhang C.
- ✓ Überprüfung aller Notleuchten und beleuchteten Sicherheitszeichen, um sicherzustellen, dass sie vorhanden, sichtbar, sauber und unbeschädigt sind.

Mindestens alle 3 (5) Jahre als wiederkehrende Prüfung

- ✓✓✓ Zusätzlich zu den jährlich wiederkehrenden Prüfungen müssen alle 3 (5) Jahre Messungen der Beleuchtungsstärke durchgeführt werden, um die Einhaltung der lichttechnischen Anforderungen nach EN 1838 nachzuweisen. Eine Anleitung zu den Vor-Ort-Messungen von Leuchtdichte und der Beleuchtungsstärke beinhalten die Normen OVE EN 50172 und ÖNORM EN 1838 jeweils unter Anhang B.



- ✓ Forderungen gemäß OVE EN 50172
- ✓ Forderungen gemäß OIB-Richtlinie 2023, OVE E 8101 und ÖVE/ÖNORM EN 62034
- ✓ Forderungen gemäß Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Fachinformation für Arbeitsstätten

Anforderungen für Prüfbuch

Die rechtlich verantwortliche Person für ein Gebäude (Eigentümer, Mieter oder Betreiber) ist verpflichtet, ein Prüfbuch zur Aufzeichnung der wiederkehrenden Prüfungen, eventueller Störungen und nachträglicher Änderungen an der Sicherheitsbeleuchtungsanlage zu führen. Das Dokument darf in elektronischer Ausführung oder in Papierform vorliegen. Als Mindestanforderungen für den Informationsgehalt gelten gemäß OVE EN 50172 Punkt 7.2:

- ✓ Datum der Inbetriebnahme der Anlage.
- ✓ Datum und kurzgefasste Angaben zu jeder durchgeführten Wartung, Kontrolle und Prüfung, insbesondere zur Erstprüfung und den wiederkehrenden Prüfungen.
- ✓ Datum und kurzgefasste Angaben zu jedem Fehler und jeder durchgeführten Instandsetzung. Zu den Instandsetzungen kann der Austausch einer Leuchte oder von Komponenten wie Lampen, Sicherungen, Batterien oder anderen Stromquellen für Sicherheitszwecke gehören.
- ✓ Datum und kurzgefasste Angaben zu jeder nachträglichen Änderung oder Umbaumaßnahme an der Sicherheitsbeleuchtungsanlage.
- ✓ Angaben zu(r) entsprechend bevollmächtigten Person(en) für die Durchführung der zuvor angeführten Anforderungspunkte.
- ✓ Die OVE-Fachinformation E08 beschreibt unter Punkt 6:
"[...] Die Aufzeichnungen über die Prüfungen sind drei Jahre, jene über die Kontrollen der Leuchten sechs Monate in der Arbeitsstätte aufzubewahren. [...]"

 Gerne unterstützen wir Sie bei Ihren Betreiberpflichten und bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
Kontaktieren Sie Ihren persönlichen din-Ansprechpartner.

09/2026 | Technische Änderungen vorbehalten.

Diese Normenkurzübersicht stellt einen Auszug über die wichtigsten Vorschriften der Sicherheitsbeleuchtung in Österreich dar und hat keine Gewähr auf Vollständigkeit. Garantie-, Gewährleistungs- und Haftungsansprüche durch Anwendung des Inhaltes sind ausgeschlossen. Die Kurzübersicht beinhaltet im Wesentlichen folgende Ausgaben: OVE E 8101:2025-10-01, OVE-Richtlinie R 12-2:2025-10-01, OIB-Richtlinie 2 Ausgabe Mai 2023, OVE EN 50172:2024-11-01, ÖNORM EN 1838:2025-03-01, OVE-Fachinformation E08:2021-04-01, OVE-Richtlinie R 35:2025-08-01.

Notizen

[illegible]

FAQs - Häufige Fragen und unsere Antworten

Lesen Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen an uns
auf unserer Website oder adressieren Sie Ihre offenen
Fragen direkt an unser Expertenteam.



Zu den FAQs
din-notlicht.com/faq



Zum Kontaktformular
kontakt.din-notlicht.com

Österreich

din - Dietmar Nocker Sicherheitstechnik GmbH & Co KG
Kotzinastraße 5-7, 4030 Linz, Österreich
Tel.: +43 732 7708 11-0
office@din-notlicht.at

Deutschland

din - Dietmar Nocker Sicherheitstechnik Deutschland GmbH
Lena-Christ-Straße 50, 82152 Planegg/Martinsried, Deutschland
Tel.: +49 89 9042 2648
officemuc@din-notlicht.de

Slowenien

din - Dietmar Nocker Sicherheitstechnik d.o.o.
Cesta k Tamu 12, 2000 Maribor, Slowenien
Tel.: +386 2 421 3190
office@din-notlicht.si

www.din-notlicht.com

Italien

din - Sicherheitstechnik Italia S.r.l.
Via Giambellino 121/b, 20146 Mailand, Italien
Tel.: +39 02 8942 0811
office@din-notlicht.it

Tschechien

din - Sicherheitstechnik CZ s.r.o.
Haštalská 1072/6, Staré Město, 110 00 Prag 1, Tschechien
office@din-notlicht.cz

Art.Nr.: 4009990003